

Baggersee - Satzung

Satzung über die Benützung der gemeindlichen Baggerseen

Rechtsstand: 01.08.1995

Die Gemeinde Langerringen erläßt aufgrund der Art. 23 u. 24 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl.S 353) folgende vom Landratsamt Augsburg mit Schreiben vom 29.08.1979 genehmigte Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Als Baggerseen im Sinne dieser Satzung gelten die Grundstücke Fl.-Nr. 1281 und eine Teilfläche aus Fl.-Nr. 1282 der Gemarkung Langerringen (= Baggerseen Langerringen) sowie Fl.-Nr.427 der Gemarkung Gennach (= Baggersee Gennach).
- (2) Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Satzung sind in einer Karte Maßstab 1 : 5000 rot eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung und kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen während der Dienststunden allgemein eingesehen werden.

§ 2

Verhalten auf dem Baggersee-Gelände

- (1) Die Benützer des Ufergeländes haben sich so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit sind zu wahren.
- (3) Die allgemeinen Einrichtungen (Gebäude, Schilder, Bänke, Tische und Grünanlagen) sind schonend zu behandeln.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle und Schäden, die Besucher durch Dritte erleiden, haftet die Gemeinde nicht.
- (2) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Während der Badesaison dürfen Hunde auf den Ufergrundstücken nicht mitgeführt werden. Außerhalb der Badesaison sind Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Die Benutzung ist täglich in der Zeit von 08.00 Uhr - 22.30 Uhr gestattet.
- (5) Ausnahmen von der Benutzungszeit in Abs.4 können auf Antrag von der Gemeinde erteilt werden.

§ 4

Verbote

(1) Im Bereich der Baggerseen ist den Benützern untersagt:

- a) das Baden von Hunden
- b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Radfahren und Reiten auf dem Ufergelände
- c) das Zelten, Campieren, das Aufstellen von Wohnwagen u. das Nächtigen
- d) das Grillen und Errichten von Feuerstellen
- e) das Verrichten der Notdurft im Freien
- f) das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen
- g) die Beschädigung der Grünanlagen und ihrer Bestandteile, einschl. der in § 2 Abs. 3 genannten Einrichtungen sowie die Verunreinigung insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen
- h) der Mißbrauch von alkoholischen Getränken
- i) das Waschen im See und in den Anlagen von Personen mit besonderen Reinigungsmitteln oder das Waschen von Gegenständen aller Art mit Seife oder ähnlichen Reinigungsmitteln.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatz 1, Buchst. b, c u. d, können auf Antrag von der Gemeinde erteilt werden, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

§ 5

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Bereich der Baggerseen einen Zustand herbeiführt, der durch diese Satzung verboten wird, hat diesen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 6

Gewerbeausübung

- (1) Der Verkauf von Waren aller Art einschl. der Abgabe von Speisen u. Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen ist verboten.
- (2) Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses möglich und von der Gemeinde zu genehmigen.

§ 7

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Baggerseebereich ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen sowie den hierzu von der Gemeinde ermächtigten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8

Platzverweis und Anlagenverbot

(1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände einbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden.

(2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 9

Weitere Vorschriften

Sonstige einschlägige Rechtsvorschriften außerhalb dieser Satzung, insbesondere gewerbe-, sicherheits- u. ordnungsrechtliche Vorschriften und Anordnungen, bleiben unberührt.

§ 10

Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Verhaltensvorschriften nach §§ 2, 3 u. 4 zuwiderhandelt,
2. der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
3. dem Verbot des § 6 zuwiderhandelt,
4. den Anordnungen entsprechend § 7 nicht Folge leistet,
5. entgegen der Vorschrift des § 8 die Anlagen betritt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Mit der selben Geldbuße wird belegt, wer einen noch nicht Achtzehnjährigen dessen Beaufsichtigung ihm obliegt, nicht gehörig beaufsichtigt, wenn der zu Beaufsichtigende Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(3) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langerringen, den 04. September 1979

GEMEINDE LANGERRINGEN

Urban (1. Bürgermeister)